

Vorübergehende Außerbetriebnahme von baurechtlich erforderlichen Feuerwehr-Objektfunkanlagen

Rechtliche Grundlage

Bauordnungsrechtlich erforderliche Feuerwehr-Objektfunkanlagen dienen der Gewährleistung der allgemeinen Schutzziele gemäß Art. 12 BayBO. Sie sind ein sicherheitsrelevanter Bestandteil der Baugenehmigung und der damit verbundenen Nutzungserlaubnis der baulichen Anlage. Die Betriebsbereitschaft ist ständig erforderlich, um den sicheren Betrieb einer baulichen Anlage zu gewährleisten. Die Außerbetriebnahme einer baurechtlich geforderten Feuerwehr-Objektfunkanlage schränkt prinzipiell die Nutzungsgenehmigung ein.

Maßnahmen (organisatorisch und betrieblich) sind eigenverantwortlich zu klären und umzusetzen. Grundsätzlich ist jedoch immer am Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld sowie an der Anlage selbst ein Hinweis anzubringen.

Hinweis: Eine längerfristige oder dauerhafte Außerbetriebnahme ist zwingend mit der Bauaufsicht sowie dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzuklären.

Information der notwendigen Dienststellen

Die Information muss grds. mindestens **zwei Arbeitstage vor der Außerbetriebnahme** per E-Mail erfolgen.

Bauaufsicht der Stadt Fürth

E-Mail baf@fuerth.de

Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Fürth

Wachzentrale Berufsfeuerwehr Fürth:

E-Mail abk@fuerth.de

Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz:

E-Mail abk.vbg@fuerth.de

Die Mitteilung per E-Mail muss folgende Angaben beinhalten:

1. Adresse und Hausnummer
2. Grund der Außerbetriebnahme
3. Dauer der Außerbetriebnahme
4. Name des Verantwortlichen
5. Kontaktdaten der verantwortlichen Personen (z. B. für evtl. Rückfragen)

Die **Fertigmeldung** der Arbeiten muss per E-Mail an die oben beschriebenen Dienststellen übermittelt werden.

Stand 04/2025

Bauaufsicht